

## Rechte der AssistenznehmerInnenvertretung

§ 4 der Satzung von ad bestimmt, dass die AssistenznehmerInnen-Vertretung ein Organ des Vereins ist. Sie genießt besondere Informations- und Einspruchsrechte, die in den Ausführungsrichtlinien zu § 9 der Satzung niedergelegt sind.

### - **Informationsrechte der AssistenznehmerInnen-Vertretung:**

bezüglich

- neuer Einsätze (Name, Adresse etc.)
- Informationen im Einzelfall, die für die Wahrnehmung der Aufgaben als Interessensvertretung und als Beschwerdestelle für KundInnen und für die Bearbeitung von einzelnen Beschwerden relevant sind
- Arbeitsverträge, Zusatzvereinbarungen
- arbeitsrechtliche Regelungen
- Stellen- Aufgabenbeschreibungen
- betriebswirtschaftliche Entwicklung des lfd. Jahres
- Fortbildungsplanung, -angebote für MitarbeiterInnen
- Ausbildungskonzept
- Einstellung von sozialversicherungspflichtigen AssistentInnen
- Probleme von übergeordneter Bedeutung im Zusammenhang mit Kostenübernahme, Bewilligungspraxis
- Prozesskostenfond und Vorleistungen

### - **Einspruchsrechte der AssistenznehmerInnen-Vertretung:**

bezüglich

- Kündigung von AssistenznehmerInnen
- Assistenzverträge
- Regelungen und innerbetriebliche Vorgaben vom Leitungsgremium, die die Organisation der persönlichen Assistenz auf dem Hintergrund gesetzlichen Vorschriften (u. a. Pflegeversicherungsgesetz etc.) betreffen.

- Verhandlungen oder andere Vereinbarungen und Verträge, die grundsätzliche Auswirkungen auf die persönliche Assistenz haben auf der Grundlage des im Leitungsgremium erarbeiteten Vorgehens.
- Fortbildungsangebote für AssistenznehmerInnen
- Bereitschaftsdienst (Konzept)
- Sonderregelungen für AssistenznehmerInnen wie Entleihungsrichtlinien für den ad- Bus, Regelungen zu Versicherungsfragen etc.
- Gestaltung und Entwicklung von zusätzlichen Aktivitäten und Angeboten von ad
- AssistentInnen-Stellenbeschreibung